

Jungbestandspflege

1. Eine Karte mit der Darstellung der pflegebedürftigen Fläche dient der Nachvollziehbarkeit des Pflegevorhabens. Diese ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:** eine Jungbestandspflege im Rahmen Alter 6 bis Oberhöhe der Bestandeszielbaumart 10 m ist dann durchzuführen, wenn dies zur Sicherung der Verjüngung notwendig ist, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation gefährdet ist bzw. sein kann.
 - Bei der Jungbestandspflege sind unter Wahrung des Dichtschlusses konkurrierende Begleitbaumarten zu entnehmen, wenn diese das Höhenwachstum der Zielbaumarten beeinträchtigen. Es erfolgt eine Vereinzelnung zu dichter Bestände, die ansonsten zu Instabilität und schlechter Kronenentwicklung neigen und/oder es erfolgt eine selektive Entnahme von sogenannten Protzen, Wölfen und Zwieseln, soweit diese die qualitativ besten Bäume bedrängen.
 - Der reine Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngung nicht zuwider laufen.

Der Zuwendungszweck der Pflegemaßnahme ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

3. Die Jungbestandspflege im Zusammenhang mit der Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche (STK) ist so auszuführen, dass die STK entweder abgeschnitten oder ausgerissen wird. Eine chemische Behandlung mit einem zugelassenen Mittel ist ggf. zu empfehlen. Die STK soll so behandelt werden, dass diese keinen beeinträchtigenden Einfluss mehr auf die Zielbaumart ausübt.
4. Bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) dürfen nur PSM eingesetzt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und im Internet unter (www.bvl.bund.de) → Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu finden sind. Die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Aufwandmengen sind einzuhalten.

Die Anwendung von PSM im Wald bedarf gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung der Sachkunde (Neuregelung zur Pflanzenschutzsachkunde, Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung). Danach darf nur PSM anwenden, wer über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet ist, über die Anwendung von PSM Aufzeichnungen (Name des PSM, Zeitpunkt der Anwendung, behandelte Fläche, Kulturpflanze und Anwender) zu führen (§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflicht).